

EOS Lawletter

News und Infos zum Finanzdienstleistungsrecht

InsO-Anfechtung die Zweite: Einspruch gegen zurückliegende Anträge

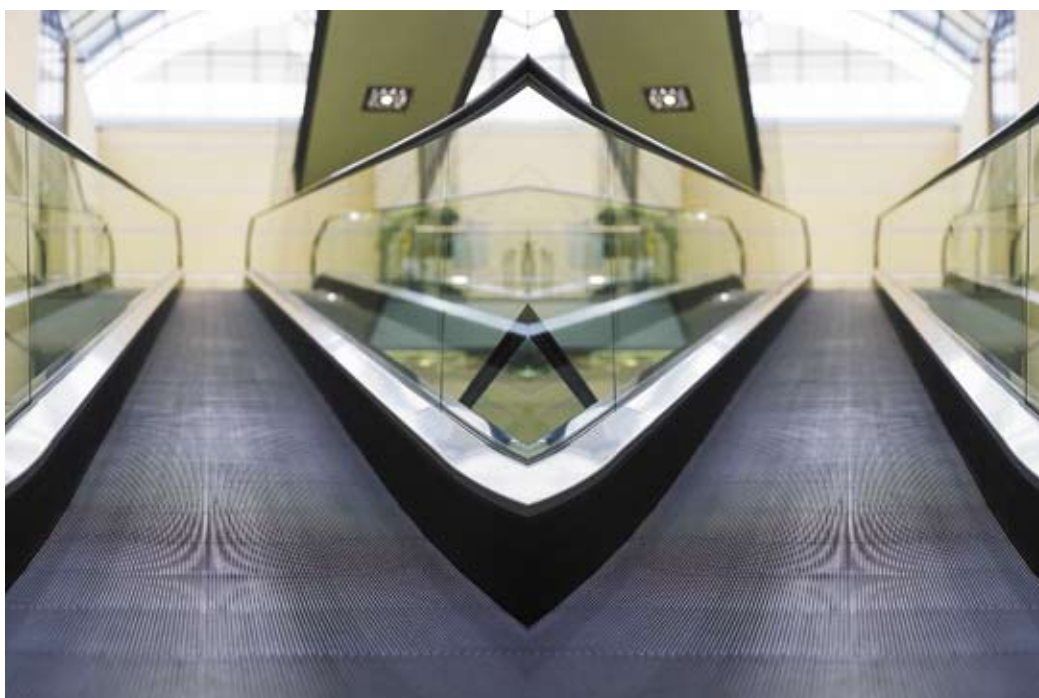
In Anlehnung an unseren ersten Bericht zum Thema Insolvenzanfechtung (EOS Lawletter, Ausgabe Mai 2005) gibt es eine neue, für Gläubiger eher beunruhigende Sachlage: In einem aktuellen Anfechtungsverfahren fordert ein Insolvenzverwalter Zahlungen zurück, die der Schuldner seit 1997 an die Gläubiger geleistet hat. Daran irritiert zunächst: Das betreffende InsO-Verfahren selbst wurde im Januar 2005 eröffnet, der dazu erforderliche Antrag des Schuldners stammt demnach aus dem Jahr 2004. Danach wären Rückforderungen nur für den 3-monatigen Zeitraum vor diesem Antrag möglich gewesen.

InsO

Wie begründet der Insolvenzverwalter also seine Forderung? Er führt an, dass der Zeitpunkt des Insolvenzantragsverfahrens tatsächlich maßgeblich sei. Er beruft sich in diesem Fall allerdings auf einen ersten Insolvenzantrag des Schuldners, den dieser bereits 1997 gestellt hatte (Braun, InsO zu § 139, RdNr. 11).

Berechnung der Fristen vor dem Eröffnungsantrag: § 139 Absatz 2 InsO

Das Gesetz gibt ihm hierbei unter bestimmten Umständen Recht, denn: *Sind mehrere Eröffnungsanträge gestellt worden, so ist der erste zulässige und begründete Antrag maßgeblich, auch wenn das Verfahren auf Grund eines späteren An-*



Nicht nur vor, auch zurück: Im Falle der Insolvenzanfechtung kann jetzt gegen zurückliegende Anträge vorgegangen werden.

trages [wie im o.g. Fall] eröffnet worden ist. Ein rechtskräftig abgewiesener Antrag wird nur berücksichtigt, wenn er mangels Masse abgewiesen worden ist [in diesem Fall ist der Schuldner als insolvent anzusehen].

Nicht ausdrücklich geregelt ist die Handhabung bei zurückgenommenen Anträgen oder solchen, die als erledigt anzusehen sind. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass auch ein zurückgenommener Antrag ursprünglich zulässig und begründet war.

Als „ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal“ des § 139 Abs. 2 InsO ist dabei anzuführen, dass sich der Schuldner nach dem ersten zulässigen und begründeten InsO-Antrag wirtschaftlich nicht mehr

erholt hat. Andernfalls könnte die Insolvenzanfechtung noch auf Grundlage vieler Jahre zurückliegender, ursprünglich zulässiger und begründeter Anträge erfolgen. Die Anfechtungszeiträume würden damit in unangemessener Weise erweitert werden.

Und in der Praxis?

In Bezug auf die Praxis werden die so genannten „Druckanträge“ einzelner Gläubiger interessant. Dies sind in Eigeninitiative gestellte Anträge von Gläubigern, die eine berechtigte Annahme der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners vorweisen können – ein gängiges Mittel etwa von Krankenkassen. Sie sollen den Schuld-

ner noch zu einer Zahlung bewegen und werden bei einer positiven Reaktion oftmals stillschweigend zurückgenommen.

Die Vorschrift des § 139 InsO zur Berechnung der Fristen vor dem Eröffnungsantrag führt indes dazu, dass diese „Druckanträge“ nicht mehr folgenlos bleiben und zu den oben beschriebenen insolvenzanfechtungsrechtlichen Konsequenzen führen.

Es bleibt abzuwarten, ob die InsO-Verwalter die Anfechtung auf zurückliegende Anträge ausweiten, oder ob der geschilderte Fall – auch aufgrund des damit verbundenen Aufwands für den Verwalter selbst – die Ausnahme bleibt.

Kontakt: [Martina Klöppler](mailto:Martina.Klopper@rae-aschenbrenner.de)
E-Mail: m.klopper@rae-aschenbrenner.de

vor allem Unterhaltsurkunden, die vor den Jugendämtern errichtet wurden.

- Fälle, in denen der Schuldner während des streitigen Verfahrens nicht widersprochen hat, bzw. vor Gericht säumig war. Hat der Schuldner in einem Mahnverfahren weder Widerspruch noch Einspruch eingelegt, gilt dasselbe.

Damit in einem anderen EU-Mitgliedsstaat vollstreckt werden kann, muss das Ausgangsgericht oder die Ausgangsbehörde die Titulierung als Europäischen Vollstreckungstitel auf Antrag des Gläubigers im Ursprungsmitgliedstaat bestätigen. Dafür gibt es eigens im Anhang I der Verordnung ein Formblatt.

Die gerichtliche Entscheidung wird als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar ist, nicht im Widerspruch zu den Zuständigkeitsregeln steht und es sich um eine unbestrittene Forderung handelt. Sie wird ebenfalls als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt, wenn eine unbestrittene Forderung unterstellt werden kann, weil Mindestvorschriften für die Zustellung eingehalten wurden. Dies ist der Fall, wenn:

- dem Schuldner das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück persönlich zugestellt wurde und er den Empfang bestätigt hat.
- er über die genaue Bezeichnung der Parteien, die Höhe und den Grund der Forderung sowie die genaue Bezeichnung der geforderten Zinsen informiert und über die Folgen des Nichtbestreitens und des Nichterscheinens belehrt wurde.

Vollstreckung

Für die Vollstreckung im ausländischen EU-Staat gilt das Recht des Vollstreckungsstaates. Darüber hinaus müssen Antragsteller dort die zu vollstreckende Entscheidung, die selbst nicht mit einer Vollstreckungsklausel versehen sein muss, und die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel vorlegen.



Mehr Rechtssicherheit in Europa: Der Europäische Vollstreckungstitel vereinfacht es, Forderungen gegen Schuldner aus anderen Mitgliedsstaaten der EU einzutreiben.

Einspruchsmöglichkeiten der Schuldner

Zwar steht dem Schuldner gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kein Rechtsbehelf zur Verfügung, da sich sonst die Beschleunigungswirkung der Verordnung nicht entfalten könnte, dennoch kann er im Vollstreckungsstaat gegen die Vollstreckung Einspruch erheben. Und zwar dann, wenn die als Europäische Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung mit einer früher ergangenen Entscheidung aus einem anderen Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat unvereinbar ist, weil sie zwischen denselben Parteien erging und selbst schon vollstreckbar ist und die Unvereinbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat nicht geltend gemacht werden konnte. Unter dieser Voraussetzung kann der Schuldner einen Antrag auf Verweigerung der Vollstreckung stellen. Außerdem besteht für ihn die Möglichkeit, im Vollstreckungsstaat einen Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung zu stellen, wenn er im Ursprungsstaat einen Rechtsbehelf gegen die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung eingelegt hat oder Wiedereinsetzung beantragt hat.

Fazit

Die Bedeutung dieser neuen Verordnung liegt nicht allein in der Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes. Sie demonstriert außerdem das Grundvertrauen der Mitgliedsstaaten in die Rechtspflege ihrer Partner.

Zusammen mit dem geplanten Europäischen Mahnverfahren wird der Europäische Vollstreckungstitel die Vollstreckung grenzüberschreitender Forderungen spürbar beschleunigen. Denn wenn es möglich ist, aus einem deutschen Vollstreckungsbescheid, der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wurde, in den Niederlanden ohne weitere Zwischenschritte aus dortigem Schuldnervermögen zu vollstrecken, dürfte dies auch einen positiven Einfluss auf die Zahlungsmoral der Schuldner haben. Auch die Liquidität gerade kleiner und mittlerer Unternehmen mit grenzüberschreitendem Geschäftsradius könnte so gesichert werden.

Kontakt: [Wolfhard Kürsten](mailto:Wolfhard.Kuersten@eos-did.com)
E-Mail: w.kuersten@eos-did.com

Schneller vollstrecken: Mit dem Europäischen Vollstreckungstitel

Forderungen gegen Schuldner aus anderen Mitgliedsländern der EU eintreiben? Ab dem 21. Oktober 2005 wird dies für Gläubiger einfacher! Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben bereits am 21. April 2004 mit der Verordnung Nr. 805/2004 die Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen beschlossen.

Bislang findet die Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung sowie Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen Anwendung. Danach kann die Zwangsvollstreckung in einem EU-Mitgliedsstaat erst dann eingeleitet werden, wenn der Titel durch ein so genanntes Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) in seiner rechtlichen Wirkung auf den betreffenden Mitgliedsstaat ausgedehnt wurde.

Für Titel über unbestrittene Geldforderungen schafft die neue Verordnung das Vollstreckbarerklärungsverfahren ab.

Gläubiger können sich dann direkt an die zuständigen Vollstreckungsorgane der Mitgliedsstaaten wenden. Die Manifestierung verfahrensrechtlicher Mindeststandards für das gerichtliche Erkenntnisverfahren macht diese Vereinfachung möglich.

Geltungsbereich

Mit der Verordnung Nr. 805/2004 wird der Europäische Vollstreckungstitel in allen EU-Mitgliedsstaaten eingeführt. Sie gilt für gerichtliche Entscheidungen, wobei irrelevant ist, ob es sich um Urteile, Beschlüsse oder Bescheide handelt. Dazu zählen neben Urteilen und Kostenfest-

setzungsbeschlüssen auch Vollstreckungsbescheide. Außerdem ist sie auch für gerichtliche Vergleiche oder öffentliche Urkunden – soweit sie Forderungen über eine bestimmte Geldsumme und ihre Fälligkeit betreffen – maßgeblich.

Eine Beschränkung gibt es allerdings: Die neue Verordnung ist ausschließlich auf unbestrittene Forderungen anwendbar. Dazu zählen:

- Fälle, in denen der Schuldner bei der Schaffung des Titels aktiv mitgewirkt hat, z. B. wenn er im Gerichtsverfahren oder in einer öffentlichen Urkunde der Forderung durch Anerkennung oder Vergleich zugestimmt hat.
- Vollstreckbare notarielle Urkunden und

Anmeldung fremder Forderungen durch Inkassounternehmen?

LG Dresden, Beschluss vom 18. September 2003 - 44 O 208/03, ZVI 10/2003, 543.

Das Landgericht Dresden hat bereits in einer Entscheidung vom 18. September 2003 festgestellt, dass ein Inkassounternehmen mit der Anmeldung einer fremden Forderung im Insolvenzverfahren nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt.

Die Voraussetzung dafür ist: Eine Erlaubnis zur geschäftsmäßigen außerge-

richtlichen Einziehung fremder Forderungen muss vorliegen. Da die Forderungsanmeldung selbst **keine gerichtliche** Forderungseinziehung ist, kann sie den Inkassoinstituten nicht versagt werden. In **gerichtlichen** Verfahren hingegen ist es ihnen verwehrt, aktiv zu handeln.

[Kontakt: Frank Textor](#)

[E-Mail: f.textor@eos-solutions.com](mailto:f.textor@eos-solutions.com)



Die Hand aufhalten kann jeder – aber was ist mit der Anmeldung fremder Forderungen in InsO-Verfahren? Für Inkassoinstitute ist diese Frage jetzt geklärt.

News

EOS Kongress 2005

Im Mittelpunkt des dritten EOS Kongresses stehen moderne Finanzierungsinstrumente und professionelles Risikomanagement.

„Innovative Finanzierungsstrategien und effizientes Risikomanagement“ – das ist der Titel des dritten EOS Kongresses am 19. und 20. Oktober in Berlin.

Namhafte Referenten aus Wirtschaft und Wissenschaft berichten über Chancen und Risiken moderner Finanzierungstools wie Factoring oder Leasing und über die Bedeutung eines professionellen Forde-

rungsmanagements bei der Senkung von Firmenrisiken. Kosten der Veranstaltung: 795,- Euro; EOS Kunden zahlen 695,- Euro. Weitere Infos sowie Anmeldeunterlagen erhalten Sie unter www.eos-kongress.de und bei Katja Büttendender.

[Kontakt: Katja Büttendender](#)

[E-Mail: katja.buettenbender@euroforum.com](mailto:katja.buettenbender@euroforum.com)



„Dem Geld darf man nicht nachlaufen, man muss ihm entgegenkommen.“ (Aristoteles Onassis) Wie Ihnen dies gelingt, erfahren Sie auf unserem dritten EOS Kongress in Berlin.

InsO

Impressum

Herausgeber:

KG EOS Holding GmbH & Co

Steindamm 71

20099 Hamburg

Telefon: + 49 40 / 28 50 - 15 60

Fax: + 49 40 / 28 50 - 15 51

l.flemming@eos-solutions.com

www.eos-solutions.com

Redaktion:

Lara Flemming

Martina Klöpfer

Wolfhard Kürsten

Kirsten Schröder

Frank Textor

Gestaltung und Produktion:

penguin connection, Lübeck